

**Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines
Erschließungsbeitrages für die erstmalige Herstellung der Immissionsschutzanlage
Lärmschutzwand Kapellenstraße (beidseitig der Einmündung Pater-Prinz-Weg) in
Köln-Rondorf**

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung amaufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) sowie § 10 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29.06.2001 (Amtsblatt der Stadt Köln 2001, S. 289) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Mit dieser Satzung werden die gemäß § 10 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29.06.2001 (EBS 2001) erforderlichen Festsetzungen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Herstellung der im Bebauungsplan 66382/02 festgesetzten Immissionsschutzanlage „Lärmschutzwand Kapellenstraße (beidseitig der Einmündung Pater-Prinz-Weg) in Köln-Rondorf“ getroffen.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die im Bebauungsplan 66382/02 festgesetzte Immissionsschutzanlage „Lärmschutzwand Kapellenstraße (beidseitig der Einmündung Pater-Prinz-Weg) in Köln-Rondorf“ ist endgültig hergestellt, wenn sie gemäß dem Ausbauprogramm als Gabionenwand errichtet ist.

§ 3

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach § 3 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung 2001 ermittelte Erschließungsaufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander verteilt. Dabei wird das Maß der Grundstücksnutzung berücksichtigt. Erschlossen sind baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke, sofern sie durch die Anlage eine Lärmpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

(2) Als Maßstab der baulichen Nutzung ist das Vollgeschoss nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugrunde zu legen. Als Vollgeschoss gilt jedes Geschoss, dessen Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und das eine Höhe von mindestens 2,30 m hat. Ein gegenüber den Außenwänden des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die-

se Höhe über mehr als zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Ein Geschoss mit geneigten Dachflächen ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als drei Viertel seiner Grundfläche hat. Die Höhe der Geschosse wird von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis Oberkante Dachhaut gemessen.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche mit Nutzungsfaktoren vervielfacht.

a) Soweit die Lärminderung außerhalb des im Bebauungsplans 66382/02 festgesetzten WR-Gebiets nur außerhalb der zulässigen oder vorhandenen Bebauung den Wert von 3,0 dB(A) erreicht oder überschreitet, beträgt der Nutzungsfaktor 0.

b) Soweit die Lärminderung innerhalb des im Bebauungsplans 66382/02 festgesetzten WR-Gebiets nur außerhalb der zulässigen oder vorhandenen Bebauung den Wert von 3,0 dB(A) erreicht oder überschreitet, beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

c) Der Nutzungsfaktor beträgt für diejenigen nach dem Buchst. d) zu berücksichtigenden Vollgeschosse, in deren Bereich die Lärminderung den Wert von 3,0 dB(A) erreicht oder überschreitet,

aa) bei einem Vollgeschoss 1,0

bb) bei 2 Vollgeschossen 1,3

d) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, der die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ergibt sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Vollgeschosse aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Vollgeschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Lärmschutzeinrichtung, bleiben bei der Ermittlung des Nutzungsfaktors unberücksichtigt.

(4) Die für die erschlossenen Grundstücke ermittelten Nutzungsfaktoren werden mit folgenden Zuschlägen versehen:

a) bei einer Lärmpegelminderung von 3,0 bis weniger als 6,0 dB(A): 0 %

b) bei einer Lärmpegelminderung von 6,0 dB(A) bis weniger als 9,0 dB(A): 25 %

c) bei einer Lärmpegelminderung von 9,0 dB(A) bis weniger als 12,0 dB(A): 50 %

d) bei einer Lärmpegelminderung von mehr als 12,0 dB(A): 75 %

Ist die Lärmpegelminderung in den zu berücksichtigenden Vollgeschossen auf einem Grundstück unterschiedlichen Bereichen nach den Buchstaben a) bis d) zuzuordnen, wird der höchste sich ergebende Zuschlag angewandt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2015 in Kraft.